[Zu BASS](https://bass.schul-welt.de/19374.htm#menuheader) 11-02 Nr. 42

Richtlinie   
über die Förderung   
von außerschulischen   
Bildungs- und Betreuungsangeboten   
in Coronazeiten zur Reduzierung   
pandemiebedingter Benachteiligungen   
durch Gruppenlernangebote   
für Schülerinnen und Schüler   
von berufsbildenden Schulen;   
Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 26.01.2023 - 311-6.08.06.12.01-158887

**Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 01.03.2021   
(BASS 11-02 Nr. 42)

1

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Nummer 1.1 werden die Angaben „31. Dezember 2022“ durch die Angaben „6. August 2023“ ersetzt.

2. In Satz 2 der Nummer 7.1 werden die Angaben „1. Oktober 2022“ durch die Angaben „15. Juni 2023“ ersetzt.

3. In Satz 2 der Nummer 7.3 werden die Angaben „31. Dezember 2022“ durch die Angaben „6. August 2023“ ersetzt.

4. In Satz 1 der Nummer 8 werden die Angaben „30. Juni 2023“ durch die Angaben „31. Dezember 2023“ ersetzt.

5. In Nummer 4 der Anlage 2 werden die Sätze „Die Zuwendung muss so rechtzeitig abgerufen werden, dass sie noch im Haushaltsjahr 2022 ausgezahlt werden kann. Spätere Mittelabrufe und auszahlungen sind ausgeschlossen. Die abgerufenen Mittel müssen darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verbraucht werden.“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ABl. NRW. 01/23